

Deutscher Bundestag

Drucksache 18/...

18. Wahlperiode

Datum

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Tom Koenigs, Wolfgang Strengmann-Kuhn, Franziska Brantner, Maria Klein-Schmeink, Brigitte Pothmer, Christian Kühn, Ulle Schauws, Beate Walter-Rosenheimer, Katja Dörner, Lisa Paus ... und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung der Wahrnehmung sozialer Rechte von Menschen ohne Aufenthaltsstatus**A. Problem**

Die Wahrnehmung sozialer Rechte von Menschen ohne Aufenthaltsstatus wird durch die deutsche Rechtslage behindert. Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten öffentlicher Stellen an die Ausländerbehörden halten die Betroffenen davon ab, öffentliche Einrichtungen aufzusuchen, da sie aufenthaltsbeendende Maßnahmen befürchten.

B. Lösung

Aufenthaltsrechtliche Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten dürfen nicht zur faktischen Beschränkung der Gewährleistung sozialer Rechte führen. Daher werden diese Pflichten auf Behörden beschränkt, die für die Gefahrenabwehr und die Strafrechtspflege zuständig sind. Entsprechende Übermittlungspflichten im Asylbewerberleistungsgesetz, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und im SGB III und VII werden eingeschränkt, sofern sie die Wahrnehmung sozialer Rechte behindern. Davon unberührt bleibt die zwischenbehördliche Kooperation bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die erleichterte Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen insbesondere im Bereich Gesundheit und Bildung entstehen den öffentlichen Leistungsträgern Kosten. Der Kostenumfang ist angesichts der unbekannteren Zahl potenzieller Leistungsempfänger nicht prognostizierbar. Der erleichterte Zugang zu den Arbeitsgerichten lässt hingegen eine Abnahme der Schwarzarbeit und einen entsprechenden Anstieg des Sozialversicherungsbeitrags- und Steueraufkommens erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der sozialen Situation von Menschen ohne Aufenthaltsstatus

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Öffentliche Stellen mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen“ durch die Wörter „Behörden, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Strafrechtspflege zuständig sind,“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Behörden, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Strafrechtspflege zuständig sind, haben unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben von

1. dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist, oder
 2. dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Annahme eines schwerwiegenden oder besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses
- Kenntnis erlangen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf Ersuchen übermitteln die Auslandsvertretungen der zuständigen Ausländerbehörde personenbezogene Daten eines Ausländers, die geeignet sind, dessen Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen, wenn die Daten für die Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht gegenüber dem Ausländer gegenwärtig von Bedeutung sein können.

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

2. § 88 Absatz 2 wird aufgehoben.

3. In § 99 Absatz 1 Nummer 14 werden nach den Wörtern „Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ die Wörter „nach Maßgabe des § 87“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

In § 11 Absatz 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Übermittlung ist unzulässig, wenn einem Leistungsberechtigten im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 5 oder seinem Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährigen Kind Leistungen gemäß § 4 oder § 6 gewährt werden.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung

In § 13 Absatz 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 184), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„In Verfahren über Ansprüche von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern dürfen Zivil- und Arbeitsgerichte personenbezogene Daten des Ausländers nicht übermitteln.“

Artikel 4

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung

Nach § 405 Absatz 6 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„In Verfahren über Ansprüche von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern dürfen Zivil- und Arbeitsgerichte personenbezogene Daten des Ausländers nicht übermitteln.“

Artikel 5

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung

In § 211 Satz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) geändert worden ist, werden am Satzanfang die Wörter „Personenbezogene Daten von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern sowie“ eingefügt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den ...

Katrin **Göring-Eckardt,** **Dr.** **Anton** **Hofreiter** **und** **Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

„Jeder Migrant ist eine menschliche Person, die als solche unveräußerliche Grundrechte besitzt, die von allen und in jeder Situation respektiert werden müssen.“ Dies hat Papst Benedikt XVI in der Enzyklika *Caritas in Veritate* von 2009 zutreffend festgestellt.

Bei den hier lebenden Menschen ohne Aufenthaltsstatus handelt es sich um eine äußerst heterogene Gruppe. Manche sind ohne das erforderliche Visum nach Deutschland eingereist, andere haben trotz Ablehnung eines Asylantrags oder nach Ablauf der Gültigkeit eines Aufenthaltstitels Deutschland nicht verlassen. Menschen ohne Aufenthaltsstatus können auch Drittstaatsangehörige sein, die in Besitz eines Aufenthaltstitels eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und sich daher für Kurzaufenthalte nach Deutschland begeben dürfen, dann allerdings länger als erlaubt in Deutschland bleiben. Viele Menschen ohne Aufenthaltsstatus leben seit Jahren in Deutschland – unter ihnen eine große Zahl von Kindern. Dies spiegelt sich auch in konkurrierenden Begrifflichkeiten zur Beschreibung dieser Gruppe wieder. Dieser Gesetzentwurf hält an dem eingeführten Begriff „Menschen ohne Aufenthaltsstatus“ fest, ohne dass dies als Ablehnung von Begriffen wie „undokumentierte Migrantinnen und Migranten“, „Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität“ oder „Illegalisierte“ zu verstehen ist.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Leider wird auch heute der Schutz von Leib und Leben von Menschen ohne Aufenthaltsstatus zu oft beeinträchtigt, weil ihnen der Zugang zu grundlegenden Leistungen der Daseinsvorsorge faktisch verwehrt wird. In Deutschland tragen Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten öffentlicher Stellen gegenüber den Ausländerbehörden dazu bei, dass Menschen ohne Aufenthaltsstatus Leistungen, die ihnen nach deutschem Recht eigentlich zustehen, nicht in Anspruch nehmen, weil sie befürchten, infolgedessen zur Ausreise aufgefordert und unter Umständen abgeschoben zu werden. Die faktische Beeinträchtigung des Zugangs von Menschen ohne Aufenthaltsstatus zu grundlegenden Leistungen der Daseinsvorsorge ist vor dem Hintergrund des unabhängig von migrationspolitischen Erwägungen jedem Menschen in Deutschland zustehenden Grundrechts auf ein menschenwürdiges

Existenzminimum (BVerfG, Urt. v. 18.07.2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) äußerst problematisch. Der Staat hat insbesondere die Pflicht, das Leben und die Gesundheit aller seiner Gewalt unterliegenden Menschen zu schützen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wie bereits in der 17. Wahlperiode (BT-Drs. 17/6167) schlägt die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen eine Änderung der Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes vor, um den Kreis der unterrichtungspflichtigen Stellen auf Behörden, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Strafrechtspflege zuständig sind, zu beschränken. Davon unberührt bleibt die zwischenbehördliche Kooperation bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit. Bei der Schwarzarbeitsbekämpfung bedarf es mehr Anstrengungen und einer besseren Ausstattung der zuständigen Behörden in finanzieller und personeller Hinsicht.

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen hält an der Forderung fest, dass die humanitär motivierte Beihilfe zum unrechtmäßigen Aufenthalt nicht strafrechtlich geahndet werden sollte. Über den Regelungsvorschlag in dem vorbezeichneten Gesetzentwurf hinaus sollten jedoch alle ausländerrechtlichen Strafvorschriften in Hinblick darauf überprüft werden, ob sie dem strafrechtlichen ultima-ratio-Grundsatz entsprechen oder ob nicht vielmehr die bestehenden verwaltungsrechtlichen Instrumente zur Durchsetzung der ausländerrechtlichen Vorschriften ausreichen. Hinsichtlich der Regelungsvorschläge des vorbezeichneten Gesetzentwurfs zum aufenthaltsrechtlichen Status von Opfern von Menschenhandel wird auf den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Verbesserung der Situation von Opfern von Menschenhandel in Deutschland (BT-Drs. 18/3256) verwiesen.

III. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

Die vorgeschlagenen Regelungen tragen zur Verwirklichung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit bzw. Gesundheit (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes, Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – Sozialpakt), des Rechts auf Bildung (Artikel 13 des Sozialpaktes), der Garantie des gerichtlichen

Rechtsschutzes (Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes, Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte), des Rechts jedes Kindes auf Eintragung seiner Geburt und eine Identität (Artikel 7 und 8 der UN-Kinderrechtskonvention), der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls (Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention) und des Sozialstaatsprinzips (Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes) bei. Eine Pflicht zur Regelung umfassender Mitteilungs- und Unterrichtspflichten gegenüber den Ausländerbehörden ergibt sich nicht aus höherrangigem Recht. Vielmehr ergeben sich aus datenschutzrechtlichen Vorgaben des Rechts der Europäischen Union Schranken für eine solche Regelung.

Einige Regelungsvorschläge dienen darüber hinaus der Umsetzung der Vorgaben von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen.

IV. Gesetzesfolgen

Durch die erleichterte Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen insbesondere im Bereich Gesundheit und Bildung entstehen den öffentlichen Leistungsträgern Kosten. Der Kostenumfang ist angesichts der unbekanntem Zahl potenzieller Leistungsempfänger nicht prognostizierbar. Der erleichterte Zugang zu den Arbeitsgerichten lässt hingegen eine Abnahme der Schwarzarbeit und einen entsprechenden Anstieg des Sozialversicherungsbeitrags- und Steueraufkommens erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (AufenthG)

Zu Nummer 1 (§ 87)

Zu Buchstaben a und b (Absatz 1 und 2)

Der Gesetzentwurf begrenzt die Mitteilungs- und Unterrichtspflichten gemäß § 87 des Aufenthaltsgesetzes auf Behörden, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Strafrechtspflege zuständig sind. Dadurch soll insbesondere öffentlichen Stellen, deren Kernaufgabe

die Gewährung sozialer Rechte ist, die Datenübermittlung untersagt werden, denn die Übermittlung der personenbezogenen Daten von Menschen ohne Aufenthaltsstatus steht der Erfüllung ihrer Aufgaben entgegen. Da jede Übermittlung personenbezogener Daten aufgrund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einer Rechtsgrundlage bedarf (vgl. BT-Drs. 18/4886, S. 3), wird durch die Neuregelung die Datenübermittlung verhindert.

Dies ist insbesondere für den effektiven Zugang zur medizinischen Versorgung relevant. Aus Ziffer 88.2.4.0. der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ergibt sich zwar ein verlängerter Geheimnisschutz, der es auch jetzt schon Krankenhäusern und den Abrechnungsstellen der Sozialämter untersagt, personenbezogene Patientendaten an die Ausländerbehörden weiterzugeben. Die vorgeschlagene Neuregelung würde dies jedoch auch ausdrücklich im Gesetz verankern und dadurch den Schutz von Patienten bundesweit einheitlich und rechtssicher ausgestalten. Damit dürften die Betroffenen nicht mehr veranlasst sein, auf die Inanspruchnahme notwendiger präventiver und therapeutischer Maßnahmen zu verzichten, auf die sie gemäß § 1 Nr. 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes einen Anspruch haben. So kann oftmals ein schwerer und langer Krankheitsverlauf, die Chronifizierung der Beschwerden und die damit einhergehende Verursachung höherer Kosten verhindert werden.

Gleiches gilt in Hinblick auf die effektive Gewährleistung der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes. Bisher sehen Menschen ohne Aufenthaltsstatus oftmals von der Durchsetzung schadenersatzrechtlicher, arbeitsvertraglicher oder sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche ab, weil sie zu Recht befürchten, dass im laufenden Verfahren ihr Aufenthalt den Ausländerbehörden mitgeteilt wird. Durch die Änderung wird ihre Position etwa gegenüber ausbeuterischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gestärkt. Dies dient auch dem Interesse der Gesamtheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften und der Verhinderung von wettbewerbsverzerrenden Ausbeutungsverhältnissen.

Durch die Änderung wird ebenfalls gewährleistet, dass jedes Kind entsprechend der Vorgaben der Kinderrechtskonvention eine Geburtsurkunde erhält, ohne die Abschiebung befürchten zu müssen. Die bisherige Praxis der Standesämter ist bei der Ausstellung von Geburtsurkunden nicht einheitlich.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die eigenständige Regelung einer besonderen Übermittlungspflicht der Auslandsvertretungen ist erforderlich, da es sich hierbei nicht um Behörden handelt, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Strafrechtspflege zuständig sind. Die Auslandsvertretungen sind jedoch auch nicht im Bereich der Daseinsvorsorge tätig, sodass Erwägungen zur tatsächlichen Gewährleistung sozialer Menschenrechte der Übermittlungspflicht nicht entgegenstehen.

Zu Buchstabe d (Absatz 6)

Die Mitteilungspflicht ist aufzuheben, da sie sich nur auf die Fälle der behördlichen Vaterschaftsanfechtung bezieht. Die Rechtsgrundlage der behördlichen Vaterschaftsanfechtung wurde jedoch vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt (BVerfG, Beschluss vom 17.12.2013, 1 BvL 6/10).

Zu Nummer 2 (§ 88)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3 (§ 99)

Mit dieser Folgeänderung zu Nummer 1 geht der Auftrag an den Verordnungsgeber einher, die Aufenthaltsverordnung den geänderten Vorgaben in der zugrundeliegenden Ermächtigungsgrundlage anzupassen.

Zu Artikel 2 (AsylbLG)

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen hält an der Forderung nach einer Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes fest, da dieses Gesetz diskriminierende Wirkungen entfaltet, die zu dem in der Menschenwürde wurzelnden Grundrecht auf ein Existenzminimum und dem Gleichheitsprinzip des Grundgesetzes in einem unauflösbarem Spannungsverhältnis stehen. Mit der Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes würden die Leistungsberechtigten nach diesem Gesetz in die Regelsysteme der sozialen Sicherheit eingegliedert. Solange die Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht erreicht wird, gilt es gesetzesimmanent die unerträglichsten Regelungen dieses Gesetzes zu beseitigen. Dafür setzt sich die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen auch mit diesem Gesetzentwurf ein.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird den Sozialämtern untersagt, personenbezogene Daten von Menschen ohne Aufenthaltsstatus, die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4) oder sonstige Leistungen, die im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit unerlässlich bzw. zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind (§ 6), in Anspruch nehmen, an die Ausländerbehörde zu übermitteln. Menschen ohne Aufenthaltsstatus und ihre Familienangehörigen sind leistungsberechtigt nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Die Inanspruchnahme der ihnen zustehenden Leistungen wird jedoch faktisch dadurch verhindert, dass das zuständige Sozialamt sie betreffende Daten an die zuständige Ausländerbehörde übermitteln muss. Die Ausführungen zum verlängerten Geheimnisschutz in Ziffer 88.2.4.0. der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz sind – jedenfalls nach Auffassung der Bundesregierung – nicht ohne weiteres auf die Übermittlungspflicht in § 11 Absatz 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes übertragbar (vgl. BT-Drs. 18/4886, S. 4 f.). Dies steht in einem Spannungsverhältnis zur Achtung des Sozialstaatsprinzips und des Schutzes von Leben, körperlicher Unversehrtheit und Gesundheit. Besonders problematisch ist dies hinsichtlich des Zugangs zu medizinischer Versorgung, wenn kein Notfall vorliegt. Dann müssen die Betroffenen nämlich in aller Regel vor der Behandlung beim Sozialamt die Kostenübernahme beantragen. Die drohende Einleitung aufenthaltsbeendigender Maßnahmen hält sie jedoch vor diesem Schritt oftmals ab.

Von einem sprunghaften Anstieg der Inanspruchnahme von Leistungen ist nicht auszugehen. Die Leistungsbehörden sind in der Lage auf etwaige Versuche der doppelten Inanspruchnahme von Leistungen zu reagieren. Im Bereich der Gesundheitsversorgung haben zivilgesellschaftliche Organisationen und Initiativen seit Jahren Konzepte zur Einführung eines

anonymen Krankenscheins entwickelt, die mittlerweile auch von den Ländern (z.B. Niedersachsen) aufgegriffen wurden. In anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind vergleichbare Konzepte seit Jahren erprobt, sodass Erfahrungen aus diesen Staaten auch in Deutschland fruchtbar gemacht werden können (vgl. zur „*Aide médicale de l'État*“ gemäß article L251-1 du Code de l'action sociale et des familles in Frankreich: <http://vosdroits.service-public.fr/particuliers/F3079.xhtml>, Stand 10.06.2015).

Zu Artikel 3 (SchwarzArbG)

Mit der Änderung wird den Zivil- und Arbeitsgerichten die Übermittlung personenbezogener Daten von Menschen ohne Aufenthaltsstatus in Verfahren, die ihre Ansprüche betreffen, untersagt. Die bestehende Übermittlungsbefugnis hält die Betroffenen davon ab, Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis oder anderweitige zivilrechtliche Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Daraus entstehen insbesondere auf dem Arbeitsmarkt, aber auch im Rahmen von Mietverhältnissen, Anreize für die Ausbeutung von Menschen ohne Aufenthaltsstatus. Ausbeutung wirkt sich letztendlich nachteilig auf das gesamtgesellschaftliche Gefüge aus, insbesondere auf die Situation der Arbeitnehmerschaft. Nach ständiger Rechtsprechung besteht ein Lohnanspruch aus einem Arbeitsverhältnis unabhängig davon ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gestattet war bzw. ist. Auch zivilrechtliche Ansprüche entstehen unabhängig von dem Aufenthaltsstatus einer Person. Nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen („Sanktionsrichtlinie“) müssen die Mitgliedstaaten wirksame Verfahren für die Geltendmachung von Lohnansprüchen durch Menschen ohne Aufenthaltsstatus sicherstellen. Die bestehende Übermittlungsbefugnis der Arbeitsgerichte steht der Wirksamkeit des arbeitsgerichtlichen Rechtsschutzes entgegen und soll daher beseitigt werden.

Die zwischenbehördliche Kooperation bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit bleibt von dieser Regelung unberührt. Insbesondere werden die Aufgaben und Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung, der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte nicht tangiert. Eine wirksame Schwarzarbeitsbekämpfung setzt jedoch voraus, dass die zuständigen Behörden in finanzieller und personeller Hinsicht besser ausgestattet werden. Dafür haben der Bund und die Länder Sorge zu tragen.

Zu Artikel 4 (SGB III)

Mit der Änderung wird den Zivil- und Arbeitsgerichten die Übermittlung personenbezogener Daten von Menschen ohne Aufenthaltsstatus in Verfahren, die ihre Ansprüche betreffen, untersagt. Die bestehende Übermittlungsbefugnis hält die Betroffenen davon ab, Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis oder anderweitige zivilrechtliche Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Daraus entstehen Anreize für die Ausbeutung von Menschen ohne Aufenthaltsstatus, die sich nachteilig auf das gesamtgesellschaftliche Gefüge auswirken. Auch diese Regelung dient der Umsetzung der Vorgaben von Artikel 6 Absatz 2 der Sanktionsrichtlinie.

Zu Artikel 5 (SGB VII)

Mit der Änderung wird die Übermittlungspflicht der Unfallversicherungsträger eingeschränkt. Beschäftigte genießen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, unabhängig davon, ob ihr Aufenthalt und ihre Beschäftigung in Deutschland erlaubt sind. Auch andere Personen wie Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende werden von dem Versicherungsschutz erfasst. Dadurch werden nicht nur die Betroffenen selbst, sondern auch die Allgemeinheit geschützt. Es ist sachgerecht zu gewährleisten, dass die Ausländerbehörden im Versicherungsfall nicht vom Aufenthalt von Menschen ohne Aufenthaltsstatus Kenntnis erlangen, da ansonsten als mittelbare Folge der Inanspruchnahme sozialer Menschenrechte die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen droht.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.